

NEUES ENTDECKEN

TALENTE FÖRDERN

IDEEN UMSETZEN

FWF

Der Wissenschaftsfonds.

In Ausführung seiner Förderungsrichtlinien vom 1. Januar 2019
(in der geltenden Fassung) formuliert der FWF folgende

Antragsrichtlinien für das Elise-Richter-PEEK-Programm



Inhalt

1.	Allgemeines.....	3
1.1.	Programmziel	3
1.2.	Einreichfristen.....	3
1.3.	Wer kann beantragen?	3
1.4.	Für welche Art von Projekten kann eine Förderung beantragt werden?	4
1.5.	Welche Voraussetzungen müssen bei einer Antragstellung erfüllt sein?	5
1.6.	Welche Mittel können beantragt werden?	6
1.7.	Beantragung weiterer Förderungen	6
2.	Inhalt und Form des Antrags	7
2.1.	Bestandteile des Antrags.....	7
2.2.	Formvorgaben	9
2.2.1.	Antragssprache.....	9
2.2.2.	Formatierung	9
2.2.3.	Antragstellung.....	9
2.3.	Die Projektbeschreibung	10
2.3.1.	Wissenschaftliche Aspekte	10
2.3.2.	Humanressourcen	12
2.4.	Anhänge zur Projektbeschreibung.....	12
2.4.1.	Anhang 1: Beschreibung finanzieller Aspekte	12
2.4.2.	Anhang 2: Referenzliste.....	12
2.4.3.	Anhang 3: Lebenslauf und Darstellung der bisherigen Forschungsleistungen	12
2.4.4.	Anhang 4: Karriereplan	13
2.4.5.	Anhang 5: Empfehlungsschreiben einer/eines in der jeweiligen Wissenschaftsdisziplin Habilitierten	13
2.4.6.	Anhang 6: Kooperationsschreiben	14
2.4.7.	Anhang 7: weiteres Empfehlungsschreiben	14
2.5.	Verpflichtende Anlage: Publikationsliste	14
2.6.	Beantragbare, projektspezifische Kosten.....	14
2.6.1.	Personalkosten	14
2.6.2.	Gerätekosten	15
2.6.3.	Materialkosten	16
2.6.4.	Reisekosten	16
2.6.5.	Kosten im Rahmen von nationalen und internationalen Kooperationen ..	16
2.6.6.	Sonstige beantragbare Kosten.....	17
2.6.7.	Allgemeine Projektkosten	18
2.7.	Formulare.....	18
2.8.	Weitere Anlagen.....	18
2.9.	Überarbeitung eines abgelehnten Antrags („Neuplanung“).....	19
3.	Bearbeitung des Antrags und Entscheidung	20
4.	Rechtliche Stellung.....	22
5.	Einhaltung von Rechtsvorschriften und Standards der wissenschaftlichen Integrität	22
6.	Veröffentlichung von Projektdaten und -ergebnissen.....	22
	ANHANG I: Vorlage: Angaben zur Forschungsstätte und Beschreibung finanzieller Aspekte	24
	ANHANG II: Hinweise und Fragen an GutachterInnen im Förderungsprogramm Elise-Richter-PEEK	25

1. Allgemeines

1.1. Programmziel

Das Elise-Richter-PEEK-Programm ist als Förderungsmaßnahme ausschließlich für Frauen im Bereich der künstlerischen Forschung konzipiert. Das Förderungsprogramm soll:

- hervorragend qualifizierte künstlerisch-wissenschaftlich tätige Frauen in ihrer Karriereentwicklung im Hinblick auf eine Universitätslaufbahn (im Regelfall durch eine institutionelle Anbindung) unterstützen,
- Forscherinnen ermöglichen, nach Abschluss des Programms eine Qualifikationsstufe zu erreichen, die sie zur Bewerbung um eine in- oder ausländische Professur befähigt (Habilitation oder gleichwertige Qualifizierung),
- Frauen ermutigen, eine Universitätskarriere anzustreben, und dadurch zu einer Erhöhung des Frauenanteils an HochschulprofessorInnen beitragen.

1.2. Einreichfristen

Die Ausschreibung findet einmal jährlich, jeweils im Frühjahr, statt. Die Antragstellung kann nicht laufend erfolgen.

1.3. Wer kann beantragen?

Das Projekt muss in Österreich oder in Verantwortung einer österreichischen Forschungsstätte mit der Projektleitung an dieser Forschungsstätte durchgeführt werden.

Antragsberechtigt sind in Österreich tätige Forscherinnen, die folgende Antragsvoraussetzungen erfüllen:

- mindestens zweijährige nachweisbare künstlerisch-wissenschaftliche Forschungserfahrung im In- oder Ausland zum Zeitpunkt der Antragstellung.
- Vorarbeiten zu dem geplanten Projekt/Habilitationsvorhaben. Diese müssen in Relation zur beantragten Förderdauer bzw. der angestrebten Qualifikation stehen.
- Territorialitätsprinzip, d. h. dass die Forscherin zum Zeitpunkt der Antragstellung während der letzten zehn Jahre den Lebensmittelpunkt mindestens drei Jahre in Österreich hatte und/oder die letzten zwei Jahre vor dem Zeitpunkt der Antragstellung durchgängig in Österreich wissenschaftlich tätig war.
Vom Territorialitätsprinzip ausgenommen sind:
 - a) Forscherinnen, die im Rahmen des Lise-Meitner-Mobilitätsprogramms gefördert werden und ihre Forschungsarbeiten in Österreich nach Ablauf der Förderung im Rahmen eines Elise-Richter-PEEK-Projekts fortsetzen wollen,
 - b) Forscherinnen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung nachweisen können, dass sie für die geplante Projektlaufzeit eine nicht über den FWF finanzierte aufrechte Anstellung im Ausmaß von mind. 50 % an einer österreichischen Forschungsstätte haben; dem Antrag ist eine entsprechende Bestätigung beizulegen.

Bereits habilitierte Forscherinnen sind von der Antragsstellung ausgeschlossen.

Es gibt keine Altersgrenze, jedoch sollte die Publikationstätigkeit mit dem akademischen Lebenslauf korrelieren. Kindererziehungszeiten und alternative Bildungswege werden berücksichtigt. Ergibt die Prüfung des Antrags, dass die Anforderungen an ein Karriereentwicklungsprogramm nicht erfüllt werden können, behält sich der FWF vor, die internationale Begutachtung nicht einzuleiten und den Antrag von der Liste der zu behandelnden Anträge abzusetzen (siehe auch [Punkt 1.5](#)).

Beachten Sie, dass die Anzahl laufender/bewilligter Projekte für ProjektleiterInnen in den Frauen- und Mobilitätsprogrammen limitiert ist. Weitere Informationen zur Begrenzung der Anzahl an laufenden Projekten und zur Limitierung der Einreichungen von Anträgen finden Sie unter [Projektanzahlbegrenzung](#).

1.4. Für welche Art von Projekten kann eine Förderung beantragt werden?

Beantragt werden kann die Förderung für ein thematisch klar abgegrenztes, hinsichtlich der Ziele und der Methodik überzeugend beschriebenes, zeitlich begrenztes Projekt/Habilitationsvorhaben auf dem Gebiet der künstlerischen Forschung. Diese ist als Grundlagenforschung zu verstehen und meint damit den Erkenntnisgewinn und die Methodenentwicklung mittels ästhetischer und künstlerischer im Unterschied zu rein wissenschaftlichen Erkenntnisprozessen. Allfällige, über den künstlerisch-wissenschaftlichen Bereich hinausgehende Aspekte eines Projekts können im Antrag angeführt werden, sind aber kein Kriterium für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit. Es gilt das Verbot der Doppelförderung (siehe [Förderungsrichtlinien](#)).

Die **Förderungsdauer** beträgt 12–48 Monate. Das Projekt/Habilitationsvorhaben muss so geplant sein, dass am Ende der beantragten Förderperiode die Qualifikation zur Bewerbung um eine Professur erreicht ist.

Weiterer Hinweis

Das Elise-Richter-PEEK-Programm kann als Projektleiterin nur einmal in Anspruch genommen werden.

1.5. Welche Voraussetzungen müssen bei einer Antragstellung erfüllt sein?

Die künstlerisch-wissenschaftliche Qualifikation zur Projektdurchführung ist durch internationale Publikationen zu belegen (in einer dem Karriereverlauf entsprechenden Anzahl) oder gegebenenfalls durch Formen künstlerischer Praxis, die ausdrücklich von Forschung unterstützt sind und welche von der Antragstellerin in den letzten fünf Jahren durchgeführt und international anerkannt und evaluiert worden sind.

Für die Beurteilung dieser Publikationsleistung und die Einleitung des Begutachtungsverfahrens sind die folgenden Kriterien maßgeblich:

- **Peer-Review:** Alle angeführten Publikationen (NB: im Bereich der Geisteswissenschaften mehr als die Hälfte) müssen ein Qualitätssicherungsverfahren nach hohen internationalen Standards aufweisen. Zeitschriften müssen in der Regel im Web of Science, in Scopus oder im Directory of Open Access Journals (DOAJ) gelistet sein. Im Fall von Zeitschriften, die nicht in diesen Datenbanken angeführt sind oder bei Monografien, Sammelbänden oder Sammelband-Beiträgen sowie bei anderen Publikationsformen muss von der Antragstellerin ein Link zur Webseite des Publikationsorgans eingefügt werden, in dem das jeweilige Peer-Review-Verfahren dargestellt wird. Falls keine solche Darstellung existiert, liegt es an der Antragstellerin nachzuweisen, dass das Publikationsorgan ein entsprechendes Qualitätssicherungsverfahren durchführt.
- **Zahl und Qualität** der vorliegenden Publikationen müssen dem Karriereverlauf entsprechen. In jedem Fall müssen zwei Peer-Review-geprüfte, international sichtbare Publikationen mit einem substanziellen und eigenständigen Beitrag vorliegen.
- **Internationalität:** In den Natur-, Lebens- und Sozialwissenschaften muss die Mehrzahl der angeführten Publikationen englischsprachig sein. In den Geistes- und Kulturwissenschaften sowie der künstlerisch-wissenschaftlichen Forschung muss die Mehrzahl der Publikationen der Antragstellerin eine über nationale Grenzen hinausgehende Reichweite haben.
- **Künstlerische Praxis:** Wenn Formen künstlerischer Praxis und deren kritische Reflexion als Teil des Antrags präsentiert werden, müssen diese öffentlich zugänglich und der Nachweis dafür in geeigneter Weise dokumentiert sein. Ihre Qualität soll nachweisbar dokumentiert und damit vergleichbar mit in international angesehenen Journals publizierten Forschungsergebnissen sein. Um als Teil eines Elise-Richter-PEEK Antrags akzeptiert werden zu können, müssen die künstlerisch-wissenschaftliche Forschungsdimension und die zugrunde liegenden Forschungsfragen jeweils in einem kurzen Statement dargelegt werden. Dieses wird von der Antragstellerin verfasst und der Publikations-/Werkliste beigefügt. Gegebenenfalls soll auch eine Liste aller Vorträge (in Galerien, Theatern oder ähnlichen Foren) über die künstlerische Arbeit inkludiert werden (siehe [Punkt 2.5](#)).

Werden eines oder mehrere der oben angeführten Kriterien nicht erfüllt, ist dem Antrag eine Begründung beizulegen. In Zweifelsfällen obliegt das abschließende Urteil über die ausreichende wissenschaftliche Qualifikation den Gremien des FWF.

1.6. Welche Mittel können beantragt werden?

Der Förderumfang umfasst Personalkosten für die Projektleiterin (Senior-Postdoc) und projektspezifische Kosten, das sind Sach- und zusätzliche Personalmittel, die zur Durchführung des Projekts benötigt werden und über die von der Infrastruktur der Forschungsstätte bereitgestellten Ressourcen hinausgehen. Diese können bis zu einer Höhe von max. 15.000,00 EUR pro Jahr beantragt werden. Von den projektspezifischen Kosten können bis zu 2.000,00 EUR pro Jahr für Coaching- oder Personalentwicklungsmaßnahmen verwendet werden. Der FWF finanziert keine Infrastruktur oder Grundausstattung einer Forschungsstätte.

Die Beschäftigungsform für die Projektleiterin ist ein Dienstvertrag für Senior-Postdocs zum jeweils aktuellen [Personalkostensatz](#), falls die Antragstellerin an einer Forschungsstätte tätig ist, die dem UG 2002 unterliegt oder eine entsprechende Vereinbarung mit dem FWF hat. In allen anderen Fällen muss eine [Forschungssubvention](#) beantragt werden. Bei Bezug einer Forschungssubvention ist die Projektleiterin selbstständig erwerbstätig. Zusätzliche Nebenbeschäftigungen (z. B. Lehraufträge) zu einer Vollzeitbeschäftigung sind zugelassen, wenn diese die Karriere der Projektleiterin fördern und entweder nicht mehr als fünf Wochenstunden in Anspruch nehmen oder nicht über die sozialversicherungsrechtliche Geringfügigkeitsgrenze hinaus entlohnt werden.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist möglich und kann im Antrag berücksichtigt werden. Das Beschäftigungsausmaß muss mindestens 50 % betragen. Eine Einreichung ist auch bei bestehender Teilzeitbeschäftigung möglich. Die eigenen Personalkosten werden entsprechend dem Beschäftigungsausmaß verringert.

Projektleiterinnen, die nach der Geburt eines Kindes vollzeitbeschäftigt sind, können maximal bis zum dritten Geburtstag des Kindes eine Kinderpauschale in der Höhe von 9.600,00 EUR pro Kind p. a. (= Bruttobezüge inklusive aller Dienstgeber- und Dienstnehmerabgaben; Auszahlung 12-mal jährlich) beziehen.

Für Kosten der Zusammenarbeit mit [nationalen ForschungspartnerInnen](#), die direkt zwischen der Forschungsstätte der nationalen Forschungspartnerin bzw. des nationalen Forschungspartners und dem FWF abgewickelt werden müssen und nicht der Projektleitung in Rechnung gestellt werden, ist das Formular *Nationale ForschungspartnerIn* auszufüllen.

Es ist zu beachten, dass überzogene Kostenkalkulationen trotz inhaltlicher Exzellenz des Antrags ein Ablehnungsgrund sein können.

1.7. Beantragung weiterer Förderungen

Antragstellerinnen für ein Elise-Richter-PEEK-Projekt

- können beim FWF keine Paralleleinreichung in demselben oder einem anderen Nachwuchs-Förderungsprogramm (Erwin Schrödinger, Lise Meitner, Hertha Firnberg, Elise Richter) vornehmen. Eine Bewerbung um Projektmittel des FWF in anderen

Förderungsprogrammen mittels eines eigens dafür verfassten Projekts ist zulässig, sofern die jeweiligen programmspezifischen Antragsvoraussetzungen erfüllt werden;

- können sich gleichzeitig auch bei anderen Stellen um Mittel für das geplante Forschungsprojekt bewerben. Die Antragstellerinnen sind jedoch verpflichtet, den FWF sowohl über Bewerbungen bei weiteren Förderungsinstitutionen als auch über deren Entscheidungen umgehend schriftlich zu informieren. Das Entscheidungsgremium im FWF wird darüber befinden, ob und in welcher Höhe die Drittmittel in Abzug gebracht werden. Werden bei anderen nationalen und internationalen Fördergebern substantiell idente Anträge bewilligt, deren finanzieller Förderungsumfang eine Durchführung des geplanten Forschungsvorhabens erlaubt, muss sich die Antragstellerin für eine der bewilligten Förderungen entscheiden. Eine Kombination ist unzulässig;
- dürfen aufgrund des Verbots der Doppelförderung (siehe auch [Punkt 1.4](#)) einen in substantiellen Teilen identen Antrag nicht mehrfach beim FWF einreichen – weder in der gleichen noch in einer anderen Förderungskategorie –, außer die programmspezifischen Antragsrichtlinien sehen eine diesbezügliche Ausnahmeregelung vor.

2. Inhalt und Form des Antrags

2.1. Bestandteile des Antrags

Ein vollständiger Antrag muss folgende Teile beinhalten:

- 1) **Abstract in Englisch** mit max. 3.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen, keine Formeln bzw. Sonderzeichen). Das Abstract wird dazu verwendet, potenzielle GutachterInnen über das Projekt zu informieren. Das Abstract muss unter Verwendung der vorgegebenen englischen Bezeichnungen in die folgenden Abschnitte untergliedert sein:
 - Größerer künstlerisch-wissenschaftlicher Forschungskontext / Theoretischer Rahmen
(*Wider arts-based research context / theoretical framework*)
 - Hypothesen/Forschungsfragen/Ziele
(*Hypotheses / research questions / objectives*)
 - Ansatz/Methoden
(*Approach/methods*)
 - Neuheitsgrad/Innovationsgrad
(*Level of originality / innovation*)
 - Wesentliche Projektbeteiligte
(*Primary staff involved in the project*)
- 2) **Projektbeschreibung:**
 - Projektbeschreibung mit max. 50.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen) auf max. 20 Seiten (mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen), inkl. Inhaltsverzeichnis, Abkürzungsverzeichnis, Überschriften, Abbildungen, Abbildungslegenden, Tabellen, Fußnoten etc.;

3) Anhänge:

Anhänge sind Bestandteil des Antrags und sind der Projektbeschreibung in folgender Reihenfolge als Teil der Datei proposal.pdf anzuhängen (Vorgaben siehe [Punkt 2.4](#)):

- Anhang 1: Angaben zu(r) Forschungsstätte(n) und Begründung für die beantragten Kosten;
- Anhang 2: Verzeichnis der im Antrag zitierten Literatur („References“) auf max. 5 Seiten;
- Anhang 3: Künstlerisch-wissenschaftlicher Lebenslauf und Darstellung der bisherigen künstlerischen, wissenschaftlichen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Leistungen (max. 3 Seiten);
- Anhang 4: Karriereplan;
- Anhang 5: Empfehlungsschreiben eines/einer in der jeweiligen Wissenschaftsdisziplin Habilitierten;
- Anhang 6 (so erforderlich): Bestätigungen (*collaboration letters*) von nationalen und internationalen KooperationspartnerInnen (max. 1 Seite pro *collaboration letter*);
- Anhang 7 (optional): ein weiteres Empfehlungsschreiben.

Anlagen, die separat hochzuladen sind:

- Verpflichtend:
Liste aller veröffentlichten Publikationen der letzten fünf Jahre unterteilt in *peer-reviewed* und *non peer-reviewed*, gegebenenfalls Werkliste und/oder eine Liste aller Vorträge über die künstlerische Arbeit (siehe dazu auch [Punkt 2.5](#))
- Gegebenenfalls:
Begleitschreiben zum Antrag, Ausschlussliste GutachterInnen, Ergebnis- oder Endbericht bei Folgeanträgen, Stellungnahme(n) zu Gutachten bei Neuplanungen, Übersicht bei Neuplanungen über alle im neu eingereichten Antrag vorgenommenen Änderungen, Angebote für Geräte u. Ä.

4) Ausgefüllte Formulare

- notwendige Formulare: *Abstract*, *Antragsformular*, *Programmspezifische Daten*, *Formular Kostenaufstellung* und *Formular MitautorInnen*
- optionale Formulare: *Formular Nationale Forschungspartnerin/Nationaler Forschungspartner*, *Formular Nationale/Internationale Kooperationen*.

2.2. Formvorgaben

2.2.1. Antragsprache

Um die Begutachtung durch internationale wissenschaftliche ExpertInnen zu gewährleisten, sind die Anträge in englischer Sprache einzureichen – fakultativ kann eine Version in Deutsch oder in einer anderen Fachsprache zusätzlich beigefügt werden.

2.2.2. Formatierung

Der Fließtext in der Projektbeschreibung, die Anhänge 1-3 und die Anlagen (ausgenommen Angebote) sind ausschließlich in Schriftgröße 11 pt mit Zeilenabstand 15–20 pt und Seitenrändern von mindestens 2 cm zu verfassen. Der Beginn neuer Absätze ist deutlich zu kennzeichnen (z. B. durch Einrückung der ersten Zeile und/oder Absatzabstand). Maximalvorgaben (z. B. Seitenanzahl, Anlagen etc.) sind unbedingt einzuhalten.

Die Quellenangaben im Text und das Verzeichnis der im Antrag zitierten Literatur (*References*) müssen sich nach den in der jeweiligen Disziplin geltenden Konventionen richten, vorzugsweise nach einem gebräuchlichen Styleguide (z. B. Chicago Manual of Style, APA Publication Manual). Die Wahl der Zitierkonventionen bzw. des Styleguides ist den Antragstellerinnen überlassen, muss aber innerhalb des Antrags einheitlich umgesetzt werden. Falls vorhanden, soll für die zitierte Literatur entweder eine [DOI-Adresse](#) oder ein anderer [Persistent Identifier](#) angegeben werden.

2.2.3. Antragstellung

Die Beantragung muss online unter <https://elane.fwf.ac.at> durchgeführt werden.

Dafür ist eine einmalige Registrierung unter der o. a. Webadresse erforderlich. Alle erforderlichen Formulare müssen dann online ausgefüllt werden; weitere notwendige Unterlagen wie z. B. die Projektbeschreibung werden als Dateien hochgeladen. Für weitere Informationen siehe „Kurzanleitung zur elektronischen Antragstellung“ unter <https://elane.fwf.ac.at>.

1) Verpflichtende Bestandteile des Antrags:

a) Dateien:

- *Proposal.pdf* (Projektbeschreibung inkl. der Anhänge 1–5 und ggf. 6 und 7, mit PDF-Bookmarks zumindest für die oberste Gliederungsebene)
- *Publication_list.pdf* (Publikationsliste der Antragstellerin der letzten fünf Jahre, unterteilt in *peer-reviewed* und *non peer-reviewed*, ggf. Werkliste und/oder Liste aller Vorträge über die künstlerische Arbeit)

b) Formulare:

- *Abstract* in Englisch

- *Antragsformular*
- *Programmspezifische Daten*
- *Kostenaufstellung*
- *MitautorInnen*
- *Nationale ForschungspartnerInnen (optional)*
- *Nationale und internationale Kooperationen (optional)*

2) Bei Bedarf hochzuladende Bestandteile:

- *Cover_Letter.pdf* (= Begleitschreiben zum Antrag)
- *Negative_list.pdf* (= Ausschlussliste GutachterInnen)
- *Follow.pdf* (= Ergebnis- bzw. Endbericht des Vorprojekts bei Fortsetzungsanträgen)
- *Overview_Revision.pdf* (= Übersicht bei Neuplanungen über alle im neu eingereichten Antrag vorgenommenen Änderungen)
- *Revision.pdf* (= Gesamtstellungnahme zu Gutachten bei Neuplanungen oder bei Wahl der individuellen Stellungnahme separat zu jedem Gutachten in jeweils einer eigenen Datei: *Revision_A.pdf*, *Revision_B.pdf* etc.)
- *Quotes_equipment.pdf*
- *Quotes_other_costs.pdf*

Mit Abschluss der Erfassung generiert sich ein [Deckblatt-PDF](#). Dieses Deckblatt muss, versehen mit Originalunterschriften und Stempel der Forschungsstätte, per Post an den FWF gesendet werden. Erst mit Eingang des unterschriebenen und gestempelten Deckblatts beim FWF gilt der Antrag als offiziell eingereicht. Alternativ dazu kann das unterschriebene und gestempelte Deckblatt eingescannt und in der Folge mit einer sogenannten qualifizierten elektronischen Signatur¹ der Antragstellerin (z. B. Handysignatur) versehen per E-Mail an den FWF (office@fwf.ac.at) gesendet werden. Bitte beachten Sie, dass dafür eine gescannte Version mit Unterschriften und Stempel ohne qualifizierte elektronische Signatur nicht ausreichend ist.

2.3. Die Projektbeschreibung

Die Projektbeschreibung (max. 50.000 Zeichen inkl. Leerzeichen auf max. 20 Seiten) muss auf folgende Aspekte eingehen:

2.3.1. Wissenschaftliche Aspekte

- klar umrissene Ziele des Projekts und Hypothese(n) bzw. künstlerisch-wissenschaftliche Fragestellung(en)

¹ Zum Beispiel: <https://www.digitales.oesterreich.gv.at/web/digitales-osterreich/die-burgerkarte>

- Beschreibung des zu erwartenden Neuheits- bzw. künstlerisch-wissenschaftlichen Innovationsgrades des Projekts²
- Bezug zur einschlägigen internationalen wissenschaftlichen Landschaft (internationaler Stand der Forschung)
- Methodik
- Beabsichtigte Kooperationen (national und/oder international) im Rahmen des geplanten Projekts sind in der Projektbeschreibung zu erläutern. Es ist zu spezifizieren, mit welchen Personen kooperiert werden soll und was Gegenstand der beabsichtigten Kooperation(en) bzw. der Beitrag zum Projekt ist. Alle in der Projektbeschreibung als wesentlich spezifizierten nationalen und/oder internationalen Kooperationen sind mit entsprechenden Angaben im Formular *Kooperationen* anzuführen und durch einen *collaboration letter* zu bestätigen.
- Arbeits- und Zeitplanung
- Alle potenziellen ethischen, sicherheitsrelevanten oder regulatorischen Aspekte³ des eingereichten Projekts und der geplante Umgang damit müssen in einem eigenen Abschnitt beschrieben werden. Auf diesen Punkt ist im Text auch dann kurz einzugehen, wenn das Projekt nach Meinung der Antragstellerin keine ethischen Fragestellungen aufwirft.
- Alle potenziellen geschlechts- und genderrelevanten Aspekte⁴ im geplanten Projekt sowie die geplante Umsetzung dieser Forschungsfragen müssen in einem eigenen Abschnitt beschrieben werden. Auf diesen Punkt ist im Text auch dann kurz einzugehen, wenn nach Meinung der Antragstellerin ein Projekt keine derartigen Fragestellungen aufwirft.

² Beispiele für förderungswürdige Projekte sind u. a:

- die Erforschung neuer Ideen und/oder Auseinandersetzung mit neuen Forschungsfragen,
- die Anwendung oder Entwicklung neuer Forschungsmethoden, neuer Technologien oder originärer Ansätze zur Lösung einer Forschungsfrage,
- die Anwendung oder Anpassung bestehender Methoden, Technologien oder Ansätze auf neue Forschungsfragen.

Beachten Sie, dass der nächste „logische“ Schritt oder die inkrementelle Weiterentwicklung von veröffentlichten Daten nicht als wissenschaftlich innovativ oder originär angesehen wird.

³ Als Orientierungshilfe kann z. B. das Dokument [Ethics for Researchers](#) der EC herangezogen werden oder [The European Code of Conduct for Research Integrity](#).

⁴ Positionierung und Reflexion der Forschungsansätze im Hinblick auf geschlechts- und genderrelevante Aspekte, d. h.: Sind aus dem Forschungsansatz geschlechts- und genderrelevante Erkenntnisse zu erwarten? Wenn ja, welche? Wie werden diese in den Forschungsansatz integriert und wo? (Erläuterungen zur Überprüfung der Gender-Relevanz siehe <https://www.fwf.ac.at/de/ueber-den-fwf/gender-mainstreaming/fix-the-knowledge/detailseite/>)

2.3.2. Humanressourcen

- Künstlerisch-wissenschaftliche Qualifikation der Antragstellerin und Spezifizierung der Vorarbeiten zu dem geplanten Projekt/Habilitationsvorhaben

2.4. Anhänge zur Projektbeschreibung

Anhänge werden nicht in die max. Zeichenbegrenzung für die Projektbeschreibung eingerechnet und sind an diese in der vorgegebenen Reihenfolge anzuhängen.

2.4.1. Anhang 1: Beschreibung finanzieller Aspekte

Die Vorlage für die Darstellung der Kosten findet sich im [Anhang I](#).

- Angaben zur Forschungsstätte und jenen der nationalen ForschungspartnerInnen
 - Vorhandenes (nicht vom FWF finanziertes) Personal (in der Regel die Projektleitung und Personal an den Forschungsstätten)
 - Vorhandene Infrastruktur
- Angaben zu den beantragten Mitteln
 - Konzise Begründungen für das beantragte Personal (Art der beantragten Stelle(n), Arbeitsbeschreibungen, Beschäftigungsausmaß und Dauer des Einsatzes im Projekt)
 - Konzise Begründungen für Sachmittel (Geräte, Material, Reise- und sonstige Kosten). Werden Geräte beantragt, ist zu spezifizieren, inwiefern diese im gegebenen künstlerisch-wissenschaftlichen Forschungsumfeld nicht Bestandteil der Grundausstattung sind – siehe auch [Punkt 2.6.2](#).

2.4.2. Anhang 2: Referenzliste

- Verzeichnis der im Antrag zitierten Literatur („References“) auf max. fünf Seiten

2.4.3. Anhang 3: Lebenslauf und Darstellung der bisherigen Forschungsleistungen

Künstlerisch-wissenschaftlicher Lebenslauf und Leistungen der Antragstellerin sind auf insgesamt max. drei Seiten darzustellen.

2.4.3.1. Vorgaben für den Lebenslauf

- Angaben zur Person, Adresse der Forschungsstätte und zu relevanten Webseiten. Zusätzlich ist ein öffentlich zugänglicher Link zur Liste aller veröffentlichten Publikationen verpflichtend anzugeben; hierfür wird nachdrücklich die Nutzung von [ORCID](#) empfohlen.
- Auflistung des künstlerisch-wissenschaftlichen Werdegangs und der bisherigen Positionen (ggf. kurze Begründung von Karriereunterbrechungen).

- Hauptforschungsbereiche und Kurzdarstellung der wichtigsten bisher erzielten künstlerisch-wissenschaftlichen Erkenntnisse.

2.4.3.2. *Vorgaben für die Darstellung der bisherigen künstlerischen, wissenschaftlichen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Leistungen*

- Künstlerisch-wissenschaftliche Publikationen bzw. künstlerische Werke: Verzeichnis der maximal zehn wichtigsten veröffentlichten bzw. akzeptierten Publikationen oder Werke (*journal articles, monographs, edited volumes, contributions to edited volumes, proceedings, concerts, exhibitions, installations, performances, art works, etc.*); für jede Publikation sollte, so vorhanden, entweder eine [DOI-Adresse](#) oder ein anderer [Persistent Identifier](#) angegeben werden. Gemäß der *San Francisco Declaration on Research Assessment (DORA)* ist auf die Angabe von journalbasierten Metriken wie den Journal Impact Factor zu verzichten.
- Weitere künstlerische, wissenschaftliche und/oder künstlerisch-wissenschaftliche Leistungen: Verzeichnis der maximal zehn wichtigsten Leistungen, außerhalb von wissenschaftlichen Publikationen, wie u. a. Preise, Konferenzbeiträge, Keynote-Vorträge, bedeutende Forschungsprojekte, Forschungsdaten, Software, Codes, Preprints, Ausstellungen, Wissenstransferleistungen, Wissenschaftskommunikation, Lizenzen oder Patente.

2.4.4. **Anhang 4: Karriereplan**

- Der Karriereplan (max. zwei Seiten) soll Angaben über die weitere wissenschaftliche Qualifizierung der Antragstellerin auf Grundlage des angestrebten Forschungsprojektes/Habilitationsvorhabens beinhalten sowie über berufliche Ziele nach Ablauf der Förderung Auskunft geben. Im Fall eines Habilitationsprojektes ist anzugeben, in welchem Fach und an welcher Universität die Venia Docendi angestrebt wird. Der Karriereplan kann auch vorgesehene Coaching- oder Mentoring-Maßnahmen beinhalten.

2.4.5. **Anhang 5: Empfehlungsschreiben einer/eines in der jeweiligen Wissenschaftsdisziplin Habilitierten**

- Das Empfehlungsschreiben (mit Unterschrift und Briefkopf der Forschungsstätte) muss von einer in der jeweiligen Wissenschaftsdisziplin habilitierten Person verfasst sein, die an der Forschungsstätte, an der das Qualifizierungsprogramm/die Habilitation geplant ist, tätig ist. Es muss Angaben zur Person der Antragstellerin, zum Thema und zur Bedeutung des Projekts/Habilitationsvorhabens sowie über die Karriereimplikationen des Projekts/Habilitationsvorhabens für die Antragstellerin im Sinne des Programms enthalten.

2.4.6. Anhang 6: Kooperationsschreiben

- (So erforderlich): Bestätigungen (*collaboration letters*, max. je eine Seite) von nationalen und internationalen KooperationspartnerInnen, die in der Projektbeschreibung nachvollziehbar als wesentlich für die Projektumsetzung angeführt sind.

2.4.7. Anhang 7: weiteres Empfehlungsschreiben

- (optional): ein weiteres Empfehlungsschreiben

2.5. Verpflichtende Anlage: Publikationsliste

Es ist eine Liste aller veröffentlichten Publikationen der letzten fünf Jahre⁵ (unterteilt in *peer-reviewed* und *non peer-reviewed*) der Antragstellerin (Publication_list.pdf) hochzuladen. Gegebenfalls ist dieser Publikationsliste eine Werkliste und/oder eine Liste aller Vorträge über die künstlerische Arbeit hinzuzufügen (siehe [Punkt 1.5](#), Abschnitt „Künstlerische Praxis“). Diese Liste dient dem FWF zur Prüfung von Befangenheiten von GutachterInnen und beschleunigt damit die Identifizierung von GutachterInnen, d. h. sie wird nicht an die GutachterInnen weitergeleitet.

2.6. Beantragbare, projektspezifische Kosten

Es sind nur die im Folgenden genannten Kostenkategorien beantragbar. Die unten angeführten projektspezifischen Kosten (ausgenommen: [Allgemeine Projektkosten](#)) sind für das Projekt angemessen zu kalkulieren bzw. dürfen die programmspezifische Obergrenze von 15.000,00 EUR pro Jahr zusätzlich zu den Personalkosten für die Projektleiterin (siehe auch [Punkt 1.6](#)) nicht überschreiten.

2.6.1. Personalkosten

Zu beantragen ist jenes Personal, das zusätzlich zur vorhandenen Personalausstattung für die Durchführung des Projekts benötigt und ausschließlich im vereinbarten Ausmaß für dieses Projekt eingesetzt wird.

Als Rechtsformen der Personalverwendung stehen Dienstverträge (DV) für Ganz- oder Teilzeitbeschäftigte sowie geringfügige Beschäftigungen (GB) zur Verfügung. Für die Mitarbeit von Personen, die im einschlägigen Fach noch nicht mit einem Master/Diplom

⁵ Die Publikationsliste muss enthalten: alle AutorInnen, vollständige Titel, Publikationsorgan, Jahr, Seitenangaben. Für jede Publikation sollte, so vorhanden, entweder eine [DOI-Adresse](#) oder ein anderer [Persistent Identifier](#) angegeben werden; für Publikationen mit mehr als 20 AutorInnen kann eine „et al.“-Zitierung verwendet werden.

abgeschlossen haben, kann ein Dienstvertrag („studentische Mitarbeit“) im Ausmaß von max. 50 % (dies entspricht 20 Wochenstunden) beantragt werden.

Das aktuelle Gehaltsschema des FWF („[Personalkostensätze bzw. Gehälter](#)“ bzw. für AbsolventInnen eines Medizinstudiums in Österreich „[Personalkostensätze bzw. Gehälter – MedizinerInnen](#)“) enthält die gültigen beantragbaren Kostensätze. Bei bereits laufenden Dienstverträgen in Elise-Richter-PEEK-Projekten bewilligt der FWF zum Zeitpunkt der tatsächlichen Erhöhung automatisch eine jährliche Inflationsabgeltung. Bitte beachten Sie, dass für DoktorandInnen das maximale beantragbare Beschäftigungsausmaß 75 % (dies entspricht 30 Wochenstunden) beträgt.

2.6.2. Gerätekosten

Beantragbar sind ausschließlich Geräte, die spezifisch für das Projekt notwendig und nicht Teil der Infrastruktur sind. Zur Infrastruktur zählen solche Geräte (und Gerätekomponenten), die in einer zeitgemäßen Ausstattung einer Forschungsstätte in der jeweiligen wissenschaftlichen Disziplin vorhanden sein müssen, um die Durchführung international konkurrenzfähiger Grundlagenforschung gewährleisten zu können. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass, wenn solche Geräte- oder Gerätekomponenten dennoch beantragt werden, bei der Entscheidung über die Förderungswürdigkeit dieses Projekts grundsätzlich kritisch hinterfragt werden muss, inwiefern in einem solchen Forschungsumfeld zeitgemäße künstlerische Forschung möglich ist bzw. projektspezifische Vorarbeiten möglich waren.

Zu Geräten zählen wissenschaftliche Instrumente, Systemkomponenten, Selbstbaugeräte (im Allgemeinen aus Kleingeräten und Material zusammengebaut) und andere dauerhafte Wirtschaftsgüter sowie immaterielle Vermögensgegenstände wie Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und daraus abgeleitete Lizenzen, wenn ihre Anschaffungskosten den Betrag gemäß § 13 Einkommensteuergesetz 1988 idgF, BGBl Nr. 400/1988, das sind derzeit 400,00 EUR (inkl. USt., sofern keine Vorsteuerabzugsberechtigung der Forschungsstätte besteht), übersteigen. Zusätzlich zum Antrag ist für jedes Gerät ab einem Anschaffungswert von 5.000,00 EUR inkl. USt. ein entsprechendes Anbot einer Firma (PDF-Scan) hochzuladen.

Im Falle der Beantragung eines projektspezifisch notwendigen Geräts mit einem Anschaffungswert ab 24.000,00 EUR inkl. USt. erklärt die Antragstellerin mit der Unterschrift auf dem Antragsformular *Erklärung der Antragstellerin/des Antragstellers* überprüft zu haben, dass kein vergleichbares Gerät in adäquater Entfernung vorhanden ist bzw. mitbenutzt werden kann und die Möglichkeit der (Mit-)Finanzierung durch Dritte überprüft wurde. Es obliegt der Antragstellerin sicherzustellen, dass mögliche Kosten, die durch den Betrieb, die Wartung und Instandhaltung sowie durch allfällige Reparaturen anfallen könnten, abgedeckt sind.

Die Gerätebestellung und -vorfinanzierung erfolgt durch die Forschungsstätte auf Anweisung der Projektleitung. Die Beschaffungsrichtlinien der Forschungsstätte sind dabei einzuhalten. Die Inventarisierung und Refundierung der Anschaffungskosten des Geräts über das jeweilige Projektbudget erfolgt gemäß der entsprechenden Vereinbarung der Forschungsstätte mit dem FWF.

2.6.3. Materialkosten

Unter den Begriff „Material“ fallen Verbrauchsmaterialien und Kleingeräte (einzeln unter 400,00 EUR inkl. USt).

Die Berechnung der beantragten projektspezifischen Materialkosten ist anhand der Zeit-, Arbeits- und Versuchspläne zu begründen. Erfahrungswerte aus abgeschlossenen Projekten sind zu beachten.

2.6.4. Reisekosten

Es können Kosten für projektspezifische Reisen und Aufenthalte, Feldarbeiten, Expeditionen u. dgl. beantragt werden. Die Projektbeschreibung muss einen genauen Reiseplan, gegliedert nach MitarbeiterInnen, enthalten. In diesem Plan muss dargelegt werden, welche Personen, wozu, wann (in welchem Projektjahr), für wie lange und wohin reisen sollen und welche Kosten dies verursachen wird.

Die Bezahlung von Reisekosten von ForscherInnen anderer Forschungsstätten aus dem In- oder Ausland wird nur im Ausnahmefall gewährt und ist speziell zu begründen.

Die Berechnung der Reise- und Aufenthaltskosten hat grundsätzlich nach der Reisegebührevorschrift des Bundes (RGV) zu erfolgen. Die aktuell gültigen RGV-Sätze für das Ausland entnehmen Sie bitte diesem [Dokument](#).

Bei längeren Aufenthalten ist ein nachvollziehbarer, angemessener Kostenplan zu erstellen, der in der Regel finanziell günstiger sein wird als die auf Basis der RGV berechneten Kosten.

Kosten für die Präsentation von Projektergebnissen bei Kongressen dürfen nicht beantragt werden, da solche anfallenden Kosten in den sogenannten „Allgemeinen Projektkosten“ kalkulatorisch berücksichtigt werden.

2.6.5. Kosten im Rahmen von nationalen und internationalen Kooperationen

Anders als bei nationalen ForschungspartnerInnen (siehe [Punkt 1.6](#)) sind bei Kooperationen die durch die künstlerisch-wissenschaftliche Zusammenarbeit an der jeweiligen Forschungsstätte entstehenden Kosten auch von dieser Forschungsstätte zu tragen.

Im Rahmen von Kooperationen können Mittel an einen/eine KooperationspartnerIn (auch ins Ausland) nur dann überwiesen werden, wenn es sich um klar begrenzte Aufträge bzw. Dienstleistungen handelt und diese für die Durchführung des österreichischen Projekts unmittelbar erforderlich sind. Davon ausgenommen sind [Kooperationen mit WissenschaftlerInnen aus Entwicklungsländern](#).

2.6.6. Sonstige beantragbare Kosten

- Werkverträge (Kosten für bestimmte, hinsichtlich des Inhalts und Umfangs klar definierte Werke von Einzelpersonen, sofern dies künstlerisch und/oder wissenschaftlich gerechtfertigt und kostengünstig ist);
- Kosten für die Aufbereitung, Archivierung, den offenen Zugang und die Nachnutzung von Forschungsdaten in Repositorien entsprechend der [Open-Access-Policy](#) des FWF;
- Kosten, die den Personalkosten, Gerätekosten, Materialkosten und Reisekosten nicht zugeordnet werden können, wie z. B.:
 - Kostenersatz für die Benützung von Forschungsanlagen, z. B. Kosten für die projektspezifische Benützung von vorhandenen Geräten (projektspezifische „Gerätezeiten“) oder Großforschungseinrichtungen; Angebote sind jedenfalls beizulegen. Ab einer Höhe von 10.000,00 EUR exkl. USt. (bezogen auf die gesamte Projektlaufzeit) muss das jeweilige Angebot auch eine entsprechende Kostenkalkulation enthalten. Diese Kalkulation muss Angaben zu Art und Umfang der projektspezifisch verrechneten Leistung (je nach interner Verrechnung z. B. nach Nutzungstagen bzw. -stunden oder nach Anzahl und Art der durchgeführten Messungen/Analysen etc.) umfassen und darf keine infrastrukturbezogenen Kosten wie Geräteabschreibungskosten, Gemeinkostenzuschläge, Raumkosten etc. enthalten;
 - Kosten für projektspezifisch erforderliche Versuchstiere;
 - Kosten für die externe Durchführung projektspezifischer Arbeiten (z. B. extern zu vergebende Analysen, Befragungen, Probenahmen, Herstellung von Dünnschliffen u. dgl.); Angebote sind hochzuladen;
 - Kosten für die Beseitigung projektspezifischer gefährlicher Abfallstoffe;
 - Kosten für Coaching- und Personalentwicklungsmaßnahmen⁶.

Bitte beachten Sie, dass anders als beim Programm zur Entwicklung und Erschließung der Künste (PEEK), Kosten für PR-Arbeit im Sinn der Sichtbarmachung von PEEK und der Ergebnisse für eine über den spezifischen Bereich hinausgehende Öffentlichkeit nicht beantragt werden können.

⁶ D. h. Coaching- und Personalentwicklungsmaßnahmen, wie sie z. B. an der Universität Wien zur unterstützenden Ausbildung von Wissenschaftlerinnen angeboten werden. Links:
CEWS – Kompetenzzentrum für Frauen in Wissenschaft und Forschung: <http://www.gesis.org/cews>;
Dienstleistungseinrichtung Personalwesen und Frauenförderung der Universität Wien: <http://personalwesen.univie.ac.at/services-fuer-mitarbeiterinnen/personalentwicklung/>.

2.6.7. Allgemeine Projektkosten

Die allgemeinen Projektkosten repräsentieren kalkulatorisch aus Vereinfachungsgründen alle Kosten, die zwar grundsätzlich zulässig sind, aber nicht separat beantragt werden können. Dazu zählen z. B. Kosten für Kongressreisen, Disseminationsaktivitäten sowie Kosten für unvorhergesehene projektspezifisch notwendige kleinere Ausgaben. Allgemeine Projektkosten sind nicht als „Overhead-Kosten“ für die Forschungsstätte zu verstehen.

Allgemeine Projektkosten werden im Formular *Kostenaufstellung* im dafür vorgesehenen Feld im obligatorischen Ausmaß von 5 % der beantragten Förderungsmittel (Personalkosten der Projektleiterin und projektspezifische Kosten) berechnet. Sie sind nicht Teil der maximal beantragbaren Kosten von 15.000,00 EUR pro Jahr. In der Projektbeschreibung ist für allgemeine Projektkosten keine Begründung notwendig.

Der FWF fördert aus bewilligten Projekten hervorgegangene Publikationen im Programm [Referierte Publikationen](#) auf Antrag bis drei Jahre nach Projektende mit zusätzlichen Mitteln.

2.7. Formulare

Alle notwendigen Formulare müssen vollständig ausgefüllt werden. Damit der Antrag rechtsverbindlich ist, benötigt der FWF das zum Abschluss der Einreichung automatisch generierte Deckblatt mit Originalunterschriften und Originalstempeln:

- Erklärung der Antragstellerin/des Antragstellers,
- Einverständniserklärung der Forschungsstätte der Antragstellerin/des Antragstellers,
- Erklärung der Antragstellerin/des Antragstellers zur DSGVO,
- ggf. Erklärung der nationalen Forschungspartnerin bzw. des nationalen Forschungspartners,
- ggf. Einverständniserklärung der Forschungsstätte der nationalen Forschungspartnerin bzw. des nationalen Forschungspartners.

Formular *MitautorInnen*: Alle Personen, die substanzielle Beiträge bei der Entstehung und Verfassung des Antrags geleistet haben, sind als MitautorInnen inkl. einer kurzen Beschreibung der Art des Beitrags anzuführen; gibt es keine MitautorInnen, ist dies ebenfalls im Formular zu kennzeichnen.

2.8. Weitere Anlagen

Zusätzlich zur Projektbeschreibung und den Formularen sind, soweit erforderlich, folgende Anlagen hochzuladen:

- Begleitschreiben zum Antrag,
- Ausschlussliste von GutachterInnen,

- Ist das beantragte Projekt/Habilitationsvorhaben die Fortsetzung eines FWF-Projekts, sind Ergebnis- bzw. Endbericht und Publikationsverzeichnis dieses Vorprojekts in der Sprache der Antragstellung hochzuladen (max. 6 Seiten),
- Anlagen bei Überarbeitung eines abgelehnten Antrags (Neuplanung); siehe [Punkt 2.9](#),
- Angebote für die beantragten Geräte ab einem Anschaffungswert von 5.000,00 EUR inkl. USt. oder mehr (pro beantragtem Gerät ein Angebot von jeweils einer Firma, kann auch in Deutsch vorliegen),
- Angebote für die entsprechend unter „Sonstige Kosten“ beantragten Mittel (z. B. Benutzung von Forschungsanlagen).

Es wird darauf hingewiesen, dass darüber hinausgehende Anhänge oder Anlagen im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt werden (wie z. B. weitere Empfehlungsschreiben, noch nicht erschienene Publikationen).

2.9. Überarbeitung eines abgelehnten Antrags („Neuplanung“)

Unter einer Neuplanung ist die Überarbeitung eines Antrags zu verstehen, der mit gleicher oder ähnlicher künstlerisch-wissenschaftlicher Fragestellung bereits vom FWF abgelehnt wurde, unabhängig von der Programmkategorie. Wird ein Antrag zur gleichen oder einer sehr ähnlichen künstlerisch-wissenschaftlichen Fragestellung eingereicht und handelt es sich bei diesem Antrag aus Sicht der Antragstellerin nicht um eine Neuplanung, sondern um ein gänzlich neues Projekt, so ist dies in einem gesonderten Begleitschreiben an die FWF-Geschäftsstelle zu erläutern. So sind beispielsweise ausschließlich methodische Modifikationen nicht ausreichend, damit ein Antrag ein komplett neues Projekt darstellt. Im Zweifelsfall entscheiden die Gremien des FWF.

- Handelt es sich beim vorgelegten Projekt um eine Neuplanung eines abgelehnten Antrags, so ist darauf am Anfang der Projektbeschreibung (z. B. in einer Fußnote) hinzuweisen.
- In einem Begleitschreiben an den FWF muss jedenfalls eine Übersicht über alle im neu eingereichten Antrag vorgenommenen Änderungen enthalten sein; diese Übersicht wird nicht an die GutachterInnen weitergeleitet.
- Stellungnahme(n) zu Gutachten: Die Antragstellerin kann entscheiden, ob die Stellungnahme(n) nur an den/die betreffende/n VorgutachterIn weitergeleitet werden soll(en) oder an alle GutachterInnen. Die Stellungnahme(n) soll(en) auf die Anregungen und Kritikpunkte des jeweiligen Gutachtens eingehen sowie die darauf basierenden Änderungen darstellen. Eine solche Stellungnahme ist nicht erforderlich für Gutachten, deren VerfasserInnen von der Begutachtung des neu eingereichten Antrags ausgeschlossen werden sollen. Dies muss allerdings begründet werden und wird bereits für die Ausschlussliste GutachterInnen (s. u.) bei der Neueinreichung mitgezählt.

Falls diese Stellungnahmen allen GutachterInnen zur Kenntnis gebracht werden sollen, muss eine Gesamtstellungnahme in einem Dokument eingereicht werden.

Falls diese Stellungnahmen nur an die betreffenden VorgutachterInnen weitergeleitet werden sollen, ist eine kurze Stellungnahme zu jedem Gutachten in jeweils einem eigenen Dokument beizulegen.

Neuplanungen müssen Änderungen aufweisen. Im Falle von Neuplanungen von Anträgen, die mit den standardisierten Ablehnungsgründen C3, C4 und C5 abgelehnt wurden, müssen die Änderungen substantiell sein (entsprechend den Hinweisen in den Gutachten). Werden keine entsprechenden Änderungen vorgenommen, wird der Antrag von den Gremien des FWF abgesetzt.

3. Bearbeitung des Antrags und Entscheidung

In der FWF-Geschäftsstelle wird eine formale Prüfung der Anträge, die zeitgerecht, d. h. vor Ablauf der auf der Website angegebenen Ausschreibungsfrist eingereicht wurden, vorgenommen. Als Nachweis für die rechtzeitige Einreichung gilt das Datum des Poststempels der Sendung bzw. bei ausschließlich elektronischer Einreichung das Absendedatum der E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur. Eine ausführlichere Darstellung des Entscheidungsverfahrens, Kriterien für die Auswahl von internationalen GutachterInnen sowie ausführlichere Regelungen für Befangenheiten und für die Zusammensetzungen von Fachjurs bzw. Boards sind im Dokument [Allgemeine Prinzipien des Entscheidungsverfahrens](#) dargestellt.

Das **Begutachtungsverfahren** erfolgt unter Einbindung eines für PEEK eingerichteten, internationalen Boards und dauert in der Regel ca. sechs Monate. Nach Abschluss des Begutachtungsverfahrens entscheidet das Kuratorium aufgrund der Begutachtungsergebnisse über die Förderungswürdigkeit eines Antrags. Von den Entscheidungen der Organe des FWF wird die Antragstellerin jeweils schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Für die Bewilligung eines Antrags sind mindestens zwei Gutachten notwendig.

Nachforderungen und Absetzung von Anträgen

Beachten Sie, dass nach dem Ende der Einreichfrist keine Änderungen mehr möglich sind. Etwaige behebbare Mängel können nur nach Zusendung einer von der FWF-Geschäftsstelle erstellten und übermittelten Mängelliste innerhalb einer zehntägigen Frist behoben werden. Erfolgt die Behebung dieser Mängel nicht innerhalb dieser Frist, werden diese Anträge von den Gremien des FWF abgesetzt. Auch bereits einmal vom FWF abgelehnte Anträge, die erneut eingereicht werden, aber keine entsprechenden Überarbeitungen aufweisen, werden von den Gremien des FWF abgesetzt.

Alle den Bestimmungen des FWF entsprechenden Anträge werden zur Begutachtung ausgeschickt. Die GutachterInnen (grundsätzlich außerhalb von Österreich tätige Personen)

werden von den Mitgliedern des internationalen PEEK-Boards ausgewählt und von den Gremien des FWF bestätigt.

Ablehnungsgründe

Die Gründe für die Ablehnung eines Projekts werden einer von fünf Kategorien (C1–C5) zugeordnet und zusammen mit den Gutachten den Antragstellerinnen übermittelt. Eine detaillierte Beschreibung der Kategorien finden Sie im Dokument [Allgemeine Prinzipien des Entscheidungsverfahrens](#).

Neuplanungen

Wenn der Antrag eine Neuplanung eines bereits abgelehnten Antrags ist, werden in der Regel jene GutachterInnen des abgelehnten Antrags noch einmal kontaktiert, die *konstruktive* Kritik geäußert haben. GutachterInnen, die uneingeschränkt positive oder negative Stellungnahmen abgegeben haben, werden in der Regel nicht für eine nochmalige Begutachtung kontaktiert. Zusätzlich werden aber immer auch neue GutachterInnen für den überarbeiteten Antrag herangezogen.

Antragssperre

Anträge, die mit dem Ablehnungsgrund C5 abgelehnt werden, sind für 12 Monate (ab Entscheidungsdatum) gesperrt und können in dieser Zeit nicht erneut eingereicht werden.

Anträge, die dreimal eingereicht und mit dem Ablehnungsgrund C3 oder C4 abgelehnt wurden (d. h. der ursprüngliche Antrag und entsprechende Neuplanungen), sind ebenfalls für 12 Monate (ab Entscheidungsdatum) gesperrt; Ablehnungen mit C1 oder C2 werden dabei nicht gezählt.

Ausschluss von GutachterInnen

Dem Antrag kann zu den Anlagen eine Liste von GutachterInnen, die aufgrund von möglichen Befangenheiten nicht mit der Begutachtung des Antrags befasst werden sollen, als separates Dokument hinzugefügt werden. Eine detaillierte Beschreibung der Regeln des FWF für Befangenheit finden Sie im Dokument [Allgemeine Prinzipien des Entscheidungsverfahrens](#).

Diese Liste darf maximal drei potenzielle GutachterInnen enthalten, bei denen die Antragstellerin der Ansicht ist, dass Befangenheiten vorliegen könnten. Die Auswahl muss kurz begründet werden. Wenn die Angaben in einer fachlichen Prüfung verifiziert werden können, wird der FWF dem Vorschlag der Antragstellerin i. d. R. folgen und diese GutachterInnen von der Begutachtung ausschließen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Liste von möglichen GutachterInnen, die dem FWF von den Antragstellerinnen vorgeschlagen werden, nicht erwünscht ist und nicht berücksichtigt wird.

4. Rechtliche Stellung

Im Falle einer Bewilligung wird mit dem FWF ein Förderungsvertrag geschlossen, in dem die entsprechenden Regeln zur Höhe, Dauer, Auszahlung, widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel und Berichtslegung im Detail festgehalten sind.

5. Einhaltung von Rechtsvorschriften und Standards der wissenschaftlichen Integrität

Der FWF weist darauf hin, dass die Antragstellerin verpflichtet ist, die für ihr Elise-Richter-PEEK-Projekt gültigen Rechts- und Sicherheitsvorschriften (z. B. Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz) einzuhalten und alle notwendigen Genehmigungen (z. B. durch die Ethikkommission, die Tierversuchskommission, das Bundesdenkmalamt oder die entsprechenden ausländischen Behörden) einzuholen.

Die Richtlinien der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität (ÖAWI) zur [guten wissenschaftlichen Praxis](#) sind bei Antragsstellung und Projektdurchführung einzuhalten.

Bei vermuteten Abweichungen von diesen Standards veranlasst der FWF eine Überprüfung durch die Ombudsstelle der zuständigen Forschungsstätte oder durch die [Österreichische Agentur für wissenschaftliche Integrität](#) (ÖAWI). Der FWF behält sich vor, bis zum Ergebnis dieser Überprüfungen antrags- bzw. projektbezogene Verfahren zum Teil oder zur Gänze auszusetzen. Eine ausführliche Beschreibung dazu finden Sie im Dokument [FWF-Verfahren bei Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens](#).

6. Veröffentlichung von Projektdaten und -ergebnissen

Der FWF weist darauf hin, dass bei einer Bewilligung eine deutsche und eine englische Kurzfassung für die Öffentlichkeitsarbeit – die mit der Retournierung des Förderungsvertrags an den FWF übermittelt werden muss – sowie die Bewilligungssumme und in der Folge die Kurzfassungen des Projektendberichts auf der Website des FWF veröffentlicht werden. Seitens der Projektleitung sollte darauf geachtet werden, dass die Inhalte dieser Kurzfassungen so gestaltet sind, dass berechnete Interessen der Geheimhaltung aus Gründen der Landesverteidigung und des Patentrechts gewahrt und Geschäftsgeheimnisse zweckmäßig geschützt bleiben.

Darüber hinaus verlangt der FWF für alle bewilligten Projekte einen Datenmanagementplan (DMP). Dieser ist ebenfalls mit der Retournierung des Förderungsvertrags an den FWF zu übermitteln. Die Vorlage für den DMP kann hier eingesehen und heruntergeladen werden <https://www.fwf.ac.at/de/forschungsfoerderung/open-access-policy/forschungsdatenmanagement/>.

Sowohl bei Präsentationen als auch bei Veröffentlichung von Projektergebnissen (z. B. wissenschaftliche Publikationen, Forschungsdaten) sind die entsprechenden Vorgaben für die Nennung des FWF als Förderungsinstitution und die [Open-Access-Policy](#) einzuhalten.

ANHANG I:

Vorlage: Angaben zur Forschungsstätte und Beschreibung finanzieller Aspekte

Hinweis: Die Angaben zur Forschungsstätte und die Beschreibung finanzieller Aspekte sind unter Verwendung der nachfolgenden Struktur in Englisch darzustellen und als Anhang 1 an die Projektbeschreibung anzuhängen. Die Auflistung und Begründung der beantragten Kosten muss mit den angeführten Kosten im Formular *Kostenaufstellung* übereinstimmen.

a) Angaben zur Forschungsstätte und jenen der nationalen ForschungspartnerInnen:
(*Details on the research insitution of the applicant and of national research partners*)

- Vorhandenes (nicht vom FWF finanziertes) Personal
- Vorhandene Infrastruktur

b) Angaben zu den beantragten Mitteln:
(*Information on the funding requested:*)

- Konzise Begründungen für das beantragte Personal (Art der beantragten Stelle(n), Arbeitsbeschreibungen, Beschäftigungsausmaß und Dauer des Einsatzes im Projekt)
- Konzise Begründungen für Sachmittel (Geräte, Material, Reise- und sonstige Kosten). Werden Geräte beantragt, ist zu spezifizieren, inwiefern diese im gegebenen Forschungsumfeld nicht Bestandteil der Grundausstattung sind – siehe auch Antragsrichtlinien [Punkt 2.6.2.](#)

Aufstellung und Begründung für die beantragten Personalkosten:
(*List and justification of the personnel costs applied for:*)

Aufstellung und Begründung für die beantragten Gerätekosten:
(*List and justification of the equipment costs applied for:*)

Aufstellung und Begründung für die beantragten Materialkosten:
(*List and justification of the material costs applied for:*)

Aufstellung und Begründung für die beantragten Reisekosten:
(*List and justification of the travel expenses applied for:*)

Aufstellung und Begründung für die beantragten Sonstigen Kosten:
(*List and justification of other costs applied for:*)

ANHANG II: Hinweise und Fragen an GutachterInnen im Förderungsprogramm Elise-Richter-PEEK⁷

Der FWF strebt in allen Programmen aktiv Chancengleichheit und Gleichbehandlung an. Die Begutachtung eines Antrags darf sich nicht zum Nachteil von Antragstellenden auf wissenschaftsfremde Kriterien wie z. B. Lebensalter, Geschlecht etc. stützen. Beispielsweise sollte bei der Begutachtung von Anträgen statt der Betrachtung des absoluten Lebensalters das Verhältnis von individueller Dauer des Werdegangs und bislang erreichter Leistung im Bereich der künstlerischen Forschung im Vordergrund stehen. Chancengleichheit bedeutet für den FWF auch, dass unvermeidbare Verzögerungen im wissenschaftlichen Werdegang, die bei den Antragstellerinnen zu Publikationslücken, reduzierten Auslandsaufenthalten etc. geführt haben, angemessen berücksichtigt werden (z. B. sachlich begründete längere Qualifikationsphasen, Kinderbetreuungszeiten, längere Krankheiten oder Pflegeverpflichtungen etc.).

Bitte denken Sie bei der Formulierung Ihres Gutachtens daran, dass Ihre Stellungnahmen im ersten Abschnitt des Gutachtens der Antragstellerin und ggf. auch anderen GutachterInnen in anonymisierter Form mitgeteilt werden.

Der FWF weist darauf hin, dass die Länge und die Form des Projektantrags den Vorgaben⁸ des FWF entsprechen müssen, und bittet Sie, Ihre Bewertung unter Berücksichtigung dieser Restriktionen zu formulieren.

Aufgabe des FWF ist es, nach wissenschaftlichen bzw. künstlerisch-wissenschaftlichen Kriterien den bestmöglichen Einsatz öffentlicher Mittel im Bereich der Grundlagenforschung sicherzustellen. Wir ersuchen Sie, zu folgenden Aspekten des Antrags in Abschnitt 1a Stellung zu nehmen. Worin liegen die speziellen Stärken des Projekts? Hat es Schwächen, und wenn ja, welche?

Abschnitt 1a (vollinhaltliche Mitteilung an die Antragstellerin):

- 1) Neuheitsgrad bzw. künstlerisch-wissenschaftlicher Innovationsgrad des Antrags
- 2) Künstlerisch-wissenschaftliche Qualität des vorliegenden Antrags
- 3) Herangehensweise/Methodik und Durchführbarkeit des vorliegenden Antrags

⁷ Weitere Informationen zu „Leitbild und Mission“ bzw. zu den „Antragsrichtlinien für das Elise-Richter-PEEK-Programm“ des FWF finden Sie auf unserer Website: <http://www.fwf.ac.at/de/ueber-den-fwf/leitbild/> bzw. <https://www.fwf.ac.at/de/forschungsfoerderung/fwf-programme/richter-programm/richter-peek/>

⁸ **Formale Vorgaben:** Projektbeschreibung inkl. Abbildungen und Tabellen max. 20 Seiten, Liste der projektrelevanten Literatur auf max. fünf Seiten; künstlerisch-wissenschaftliche Lebensläufe und Darstellung der bisherigen künstlerischen, wissenschaftlichen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Leistungen der Antragstellerin inkl. der zehn wichtigsten Publikationen oder Werke (*journal articles, monographs, edited volumes, contributions to edited volumes, proceedings, concerts, exhibitions, installations, performances, art works, etc.*) auf jeweils max. drei Seiten.

- 4) Künstlerisch-wissenschaftliche Qualifikation – gemessen am Werdegang – der Antragstellerin
- 5) Ist das Projekt so geplant, dass nach Abschluss der beantragten Förderungsperiode die Qualifikation zur Bewerbung um eine in- oder ausländische Professur gegeben ist (Erreichung der Zielsetzung des Förderungsprogramms)?
- 6) Zusätzliche Aspekte:
 - a) Ethische Aspekte
 - b) Geschlechts- und genderrelevante Aspekte
- 7) Abschließende Beurteilung unter Berücksichtigung der wesentlichen Stärken und Schwächen. Bitte geben Sie eine klare Empfehlung für oder gegen eine Förderung des Projekts ab.

Abschnitt 1b (Optionale Mitteilung an die Antragstellerin)

Empfehlungen der Gutachterin/des Gutachters an die Antragstellerin für die eigentliche Projektumsetzung (im Falle der Bewilligung). Hier formulierte Empfehlungen haben in der Regel keinen Einfluss auf die Förderungsentscheidung.

Abschnitt 2 (vertrauliche Mitteilung an den FWF)

Sonstige Kommentare an den FWF.